Satzung des Vereins 13er Kultur Trägerverein e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen 13er Kultur Trägerverein e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist München.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Förderung, Belebung und Koordinierung de kulturellen Lebens von Bogenhausen (13.Stadtbezirk) ein . Er unterstützt und regt kulturelle Aktivitäten einzelner Bürger oder Gruppen von Bürgern an.
- 2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im 13. Stadtbezirk.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kunst- und Brauchtumspflege mit Ausstellungen
 - Theater- und Filmaufführungen
 - Musikveranstaltungen und Dichterlesungen
 - Überlassung von Räumlichkeiten an andere steuerbegünstigte Körperschaften
 - Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - Diskussions- und sonstige kulturelle Veranstaltungen, die geeignet sind das bürgerschaftliche Engagement und das Stadtteilbewusstsein zu entwickeln und zu stärken.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist dabei parteipolitisch und weltanschaulich neutral
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein übt seine Tätigkeit im 13. Stadtbezirks aus. Die Räume werden ihm von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und gewillt sind den Vereinszweck zu fördern. Jede juristische Person muss schriftlich eine natürliche Person als ihren Vertreter benennen.
- 2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Kündigung jeweils bis spätestens 30.09. gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres austreten.
 - Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines anderen Mitgliedes aus wichtigem Grund, z. B. wegen Schädigung des Ansehens und/oder der Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen 1 Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - Ein Mitglied, dessen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht oder nicht vollständig bezahlt ist, verliert seine Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand darf einen solchen Beschluss frühestens ab dem 01.05. des laufenden Kalenderjahres fassen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- Als Mindestbeitrag zahlen natürliche Personen € 36, juristische Personen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Satz.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus jeweils bis 31.01. fällig. Die Pflicht zur
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Jahr der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn sie mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, soweit es sich nicht um vom Bezirksausschuss 13 entsandte Vertreter handelt
 - Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ersatz von Aufwendungen und Auslagen der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von 2 Revisoren
 - Entscheidung über Änderung der Satzung
- 4. Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung 2 Woche vor dem Termin(Versand der Einladung) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei Verhinderung des/der Vorsitzenden aufgrund Erkrankung oder längerer Abwesenheit, nach einem entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, von einen/einer stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 2 2. alt. stattzufinden.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Einladung immer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und bei Aufnahme in die mit der Einladung

- verschickte Tagesordnung beschlossen werden.
- Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind offen und werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollanten in und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und der drei gleichberechtigte Mitglieder hat.
 - b) dem Beirat, der den geschäftsführenden Vorstand unterstützt und aus acht Mitgliedern besteht
 - 5 von der Mitgliederversammlung zu wählende Beiräte
 - 3 vom Bezirksausschuss 13 entsandte Vertretern
 Geschäftsführender Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand und beschließen gemeinsam das Jahresprogramm.
- Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt, soweit er nicht vom Bezirksausschuss 13 entsandt ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 4. Alle Vorstandssitzungen können durch alle allgemein zugänglichen und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder (davon mind. zwei aus dem geschäftsführendem Vorstand) anwesend sind.
- Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jedoch ihre notwendigen Auslagen und Aufwendungen ersetzt erhalten. \u00dcber den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mit der Einladung jeweils einen Jahresabschluss und einen schriftlichen Geschäftsbericht für das abgelaufene

- Jahr und ein Jahresprogramm sowie einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr vorzulegen.
- 7. Der Jahresabschluss ist von 2 vereinsinternen Revisoren zu prüfen, die der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht erstatten.
- 8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen, die nach Weisung des Vorstandes die satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen haben. Im übrigen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins
- 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist und von dieser zu verabschieden ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen zwei Monaten nach der ersten eine weitere Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt München zu mit der Auflage, das erhaltene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke im 13. Stadtbezirk zu verwenden.

§ 9 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde ursprünglich errichtet am 07.02.2013 und zuletzt geändert am 10.12.2021.